



Benjamin Becker

Die Zulässigkeit
von Hinauskündigungsklauseln
nach freiem Ermessen
im Gesellschaftsvertrag

Zugleich eine Besprechung
von *Russian Roulette*-, *Texas Shoot
Out*- und *Drag-along*-Klauseln



Einleitung

In der Gesellschaft an sich und im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern können sich Veränderungen ergeben, die keine tragfähige gemeinsame Arbeit mehr gewährleisten. Daher muss sowohl die Möglichkeit zur Auflösung der Gesellschaft, zum Austritt, als auch zum Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bestehen. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist die einschneidendste Maßnahme,¹ die einem Gesellschafter widerfahren kann. Er führt zur Beendigung der Mitgliedschaft. Besonders hart wird den Gesellschafter der Ausschluss treffen, wenn er seinen Beruf und damit seinen Lebensunterhalt auf der Grundlage der Mitgliedschaft bestreitet. Meistens kommt hinzu, dass der Ausschluss des Gesellschafters von weitreichenden finanziellen Einbußen begleitet wird, denn zum einen erhält der ausgeschlossene Gesellschafter nicht den wirklichen Wert der Beteiligung als Abfindung, was auch häufig nicht realisierbar sein wird, weil die verbleibenden Gesellschafter schließlich ein Fortführen der Gesellschaft anstreben und ein Abfindungsanspruch in Höhe des realen Wertes der Beteiligung die Geschäfte der Gesellschaft stark behindern würde. Zum anderen verliert der Ausgeschlossene die Möglichkeit, weiterhin an den Gewinnen der Gesellschaft zu partizipieren. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung und unerlässlich, dass die Rechtsprechung in diesem Bereich Rechtssicherheit durch Berechenbarkeit schafft und dass der Gesetzgeber geeignete gesetzliche Regelungen parat hält. Seit jeher umstritten ist die Frage, ob Hinauskündigungsklauseln im Gesellschaftsvertrag wirksam vereinbart werden können und wo die Grenze der Vertragsgestaltungsfreiheit verläuft. Besonders umstritten sind Vertragsklauseln, die den Ausschluss eines Gesellschafters an keine sachlichen Gründe knüpfen, sondern diesen in das freie Ermessen einzelner oder aller übrigen Gesellschafter stellen.

Untersucht werden soll, ob es zulässig ist, im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, dass ein oder mehrere Gesellschafter durch einen einzelnen Gesellschafter, durch eine Gruppe oder durch die Gesellschaftermehrheit nach freiem Ermessen, also ohne dass zwingend wichtige oder sachliche Gründe vorliegen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden können. Dabei beschränkt sich die Darstellung

1 So auch *Wiedemann*, GesR II, § 5 S. 399.

auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Gang der Untersuchung werden zunächst die Austritts- und Ausschlussmöglichkeiten bei den untersuchten Gesellschaften dargestellt (unter A.). Im Anschluss daran wird die Rechtsprechungsentwicklung zum Hinauskündigungsrecht nach freiem Ermessen aufgezeigt werden (unter B. II.). Daran schließt sich die Untersuchung zur Wirksamkeit von Hinauskündigungsklauseln nach freiem Ermessen an (unter B. V.), wobei eine Differenzierung zwischen einem gleichen und einem ungleichen Hinauskündigungsrecht erfolgen wird. Anschließend wird darauf eingegangen, ob sich die Abfindung auf die Zulässigkeit von Hinauskündigungsklauseln auswirkt (unter C.). Bevor die Arbeit mit Formulierungsvorschlägen für Ausschlussklauseln endet (unter E.), wird die Wirksamkeit von vergleichbaren Gestaltungen im Venture-Kapitalbereich besprochen (unter D.).

Ziel dieser Dissertation soll es sein, wie *Altmeyen* treffend an anderer Stelle formulierte, „schlüssige und praktisch handhabbare Vorschläge zu unterbreiten.“²

2 *Altmeyen*, NJW 2004, 97, 99.